

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 29

Artikel: Einige Betrachtungen über die Instruktionsmethode und das
Instruktionskorps

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

22. Juli 1876.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Einige Betrachtungen über die Instruktionmethode und das Instruktioncorps. (Fortf.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Dr. Paul Niemeyer: Die Sonntagstruhe vom Standpunkt der Gesundheitslehre. (Schluß.) — Pichat: Publication de la réunion des Officiers. — Ausland: Oesterreich: Cavallerie-Dienstreglement Organisation der österreichischen Sanitätsstruppen. Erhebung neuer Chargen. Assentirungs-Schwierigkeiten. Jüdische Feldprediger. Herbstmanöver. Ein katalanischer Veteran. Franz Freiherr v. John. Itallen: Manöver. — Verschiedenes: Die Casernirung der Truppen. Eine interessante französische Grenadier-Mütze im Berliner Zeughause.

Einige Betrachtungen über die Instruktionmethode und das Instruktioncorps.

(Fortsetzung.)

Die Verhältnisse der Instruktooren unter einander sollten gesetzlich geregelt sein.

Die Instruktooren, obgleich Staatsbeamtete, sollen unter militärischer Gerichtsbarkeit stehen. Immerhin sollten über Zusammensetzung eines allfälligen Kriegsgerichts besondere Bestimmungen erlassen werden.

Für nicht rein militärische Vergehen sollte für die Instruktooren das bürgerliche Gesetz maßgebend sein.

Eine Strafskompetenz gegenüber den Instruktooren einer Division würden wir einzig dem Kreisinstruktor einräumen.

Gegenüber den Truppen, glauben wir, sollte den Instruktooren die Strafskompetenz nach Maßgabe ihres Grades im Instruktioncorps zugemessen werden.

Immerhin wünschten wir auch hier eine Verminderung der Strafbefugniß und Einrichtung von Disziplinargerichten. Doch davon ein anderes Mal.

Obgleich wir der Ansicht sind, daß alle Instruktooren in der Armee eingetheilt sein und in dieser einen Grad bekleiden sollen, so schiene es doch zweckmäßig, im Instruktiondienst ihre besondere Stelle als Instruktooren und im Instruktioncorps durch ein besonderes Abzeichen, an der Uniform kenntlich zu machen.

Dieses wäre leicht möglich durch Anbringen einer Anzahl goldener oder silberner Schnüre am Aufschlag.

Ein solches Abzeichen ist schon nothwendig, weil der militärische Grad oft dem Grad im Instruktioncorps nicht entspricht. Der Soldat sieht dieses, er sieht den Untergebenen dem Vorgesetzten Befehle

ertheilen, dieses macht ihn confus und wirkt schädlich auf die Disziplin.

In der Bekleidung dürfte man den Instruktooren füglich einige Bequemlichkeit gestatten. Es wäre in Anbetracht zu ziehen, daß der Instruktor beständig im Dienst ist und sich seine Bekleidung selbst anzuschaffen hat. Das Instruktionkleid ist auch kein eigentliches Dienstkleid. Aus diesem Grund wäre es z. B. angemessen den Instruktooren im Sommer Drillhosen, bei schlechtem Wetter Gaultschouc-Regenmäntel und das Tragen der Feldmütze statt dem schweren Käppi zu gestatten.

Die Instruktooren sollten jedoch, wie die Offiziere stets den Säbel und an diesem das Offizierszeichen (welches wir noch nicht haben, welches aber Alle wünschen) das Porte-épée tragen.

Der Instruktor, der in Folge seiner besondern Kenntnisse in einem Fach, in eine Centralschule oder sonst außerhalb des Divisionskreises abkommandirt wird, sollte nicht schlechter gestellt sein als die andern. Er sollte nicht für die Reise und für den Aufenthalt an einem fremden Ort größeren Auslagen, ohne hinreichende Entschädigung ausgesetzt sein. Dieses tolle Verhältniß ist aber heute System.

Abhilfe wäre dringend geboten, es wäre denn, daß man jedes höhere Streben grundsätzlich unterstützen wollte.

Wer für ein besonderes Fach besonders befähigt ist und deshalb abkommandirt wird, dem gewähre man eine angemessene, den größeren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Für den Fall der Erkrankung und Invaliddität, im Dienst oder in Folge des Dienstes, sollten besondere gesetzliche Normen, die den Augenblick ganz fehlen, bestehen.

Es ist noch eine unerledigte Frage, hat der im Dienst erkrankte oder verletzte Instruktor Anspruch auf Behandlung durch den Platzarzt und Verab-

folgung von Medikamenten auf Kosten des Staates oder nicht?

Einige betrachten ihn als Militär und sagen ja er habe Anspruch, andere sagen er befinde sich in dem nämlichen Verhältnis wie die anderen Staatsangestellten (Postbeamten, Telegraphisten u. s. w.); daß der Instruktor aber in einer Ausnahmstellung sich befindet und auch nicht unter der nämlichen Gerichtsbarkeit steht, wird nicht in Betracht gezogen.

Einstweilen stellen einige vom Staat bezahlte Platzärzte den erkrankten Instruktor Rechnung für Behandlung und Verabreichung von Medikamenten, andere wieder nicht.

Wer hat da Recht? Der ungleiche Vorgang liefert einen Beweis, daß der jetzige rechtslose Zustand aufhören sollte.

Auf die Wichtigkeit des Ergänzungswesens haben wir schon hingewiesen. Von der Art, wie dieses beschaffen ist, hängt größtentheils der Werth des ganzen Instruktorcorps ab. — Jetzt besteht gar keine bezügliche Vorschrift.

Es ist dieses sehr bequem. Man kann machen was man will. Ob aber dieses der richtige Weg sei, ein wirklich tüchtiges Instruktorcorps zu erhalten, ist eine andere Frage.

Bei der Rekrutierung der Instruktor sollte in Zukunft die allgemeine Bildung, die Kenntnisse der sich Bewerbenden berücksichtigt werden. Wer Instruktor werden will, möge sich über seine allgemeine und militärische Bildung ausweisen. — Gestützt auf diesen Ausweis sollte die Ernennung zum Instruktor-Aspirant erfolgen. Nur solche Aspiranten sollten als Hülfsinstruktor verwendet werden.

Die definitive Ernennung zum Instruktor sollte auf Vorschlag des betreffenden Kreisinstruktors und zwar auf Grundlage der Conduite- und Qualifikationslisten erfolgen.

Die provisorische Anstellung sollte der definitiven vorausgehen, nicht umgekehrt, was auch schon vorgekommen ist.

Die weiteren Beförderungen im Instruktorcorps sollten auf Grundlage von Conduitelisten und nach Dienstalter stattfinden. Letzteres Avancement sollte die Regel bilden. Wer geeignet ist, sollte, auch wenn er keine einflussreiche Verwandtschaft und Bekanntschaft hat, Anspruch auf Beförderung haben. — Das Avancement sollte nicht durch die einzelnen Divisionen, sondern durch das ganze Instruktorcorps gehen.

Conduitelisten sollten jährlich (nach dem Grundsatz, daß immer wenigstens 3 dabei mitwirken sollen) über alle Instruktor verfaßt werden. So könnten z. B. die für Kreisinstruktoren vom Divisionär, Oberinstruktor und Waffenschef; die für Instruktor I. Klasse vom Divisionär, Kreisinstruktor und Oberinstruktor; die für die Instruktor II. Klasse vom Kreisinstruktor und den Instruktor I. Klasse (mit Begutachtung vom Divisionär) u. s. w. abgefaßt werden.

Entlassungen sollten auf Ansuchen, in Folge an-

dauernder Krankheit, vorgeschrittenen Alters (auf ärztliches Gutachten) oder in Folge eines Urtheils von einem Kriegs- oder Disziplinargericht (von letzterem auch nach Warnung event. Beirathung wegen unverbesserlicher Fehler) stattfinden können.

Ueber Entlassung von Instruktor während der Amtsdauer besteht jetzt gar keine gesetzliche Bestimmung. Es scheint doch nothwendig, daß aus schwer wiegenden Gründen die Entlassung sollte verfügt werden dürfen. Paragraph 80 der Militär-Organisation betrifft bloß die Truppenoffiziere und bedürfte einer weiteren Ergänzung.

Der Umstand, daß keine gesetzlichen Bestimmungen über Entlassung und Wiederwahl existiren, giebt willkürlichen Verfügungen freie Bahn.

Der Vorgesetzte sagt einfach, ich mag den X oder Z nicht mehr haben; dieses genügt. Der Betreffende wird einfach nicht mehr gewählt. — Es ist dieses die beliebte stille Hinrichtung im innern Hofraum.

Wenn man bei unsern republikanischen Einrichtungen periodische Wiederwahl (resp. bloße Anstellung für je eine Amtsdauer) für nothwendig hält, so sollte doch immer im Falle der Nichtwiederernennung ein motivirter Entscheid erfolgen.

Wer soll sich sonst eine Laufbahn aussuchen, in der er jeden Augenblick oder doch nach je drei Jahren immer wieder erwarten muß, hinausgeworfen zu werden. Endlich, wie kann man bei uns immer alles in nur eine Hand legen wollen, alles auf eine Person ankommen lassen. Dieses paßt für die Türkei, doch wir thun uns viel darauf zu Gute, daß unsere Einrichtungen nicht nur mit diesen keine Ähnlichkeit haben, sondern denen der monarchischen Staaten weit überlegen sein.

Wie kann man daher Einrichtungen in unsere Armee einführen, nach denen das Schicksal eines Untergebenen vollkommen in der Hand des unmittelbaren Vorgesetzten liegt, und dieser durch keine gesetzliche Schranke gebunden ist.

Der Instruktor ist nicht in dem Verhältnis eines Privatangestellten zu seinem Vorgesetzten, sondern beide, Vorgesetzter und Untergebener, sind Angestellte des Staates. Dieser hat daher auch das Verhältnis beider zu reguliren.

Nicht der Wille des Einzelnen, das Gesetz soll das Maßgebende sein.

Ueber die Besoldung haben wir bereits früher unsere Ansicht ausgesprochen. Wir wollen hier aber noch die Unterkunftsverhältnisse berühren.

Der Instruktor, der oft einen großen Theil des Jahres außerhalb seines Domizils verwendet wird und immer bei der Hand sein soll, braucht absolut eine Wohnung in der Kaserne oder deren unmittelbaren Nähe. Diese Wohnung soll der sozialen Stellung einigermaßen entsprechend sein. Dieses wäre der Fall wenn man jedem Kreisinstruktor und Instruktor I. Klasse 2 Zimmer (u. z. ein kleines Schlafzimmer und ein Arbeitszimmer) gestatten würde. Jeder der übrigen Instruktor sollte mindestens ein eigenes Zimmer erhalten.

Die Erfindung, eine größere Anzahl Offiziere

gemeinsam in einem Zimmer unterzubringen, ist überhaupt eine sehr unglückliche! Bei der Einführung mögen die Londoner Schlafsäle für obdachlose Leute vorgeschwebt haben. Wie ist bei einer solchen Art der Unterkunft Gelegenheit geboten zu arbeiten, zu studiren, ja nur einen Brief zu schreiben?

Die Trüllmeister früherer Zeit hatten vielleicht eigene Zimmer nicht nöthig. Das Lesen, das Schreiben war nicht ihre Sache. Ihre Kenntniß erstreckte sich auf die Reglemente und diese lernten sie durch stetes Wiederholen auswendig.

Will man gebildete Instrukoren, so soll man ihnen Gelegenheit zum Arbeiten geben. — Dieses ist in einem gemeinsamen Zimmer nicht möglich. — Der Eine will arbeiten und dazu, da ihm unter Tages der Dienst keine Muße gestattet, den Abend benützen. Doch die Andern wollen schlafen, er ist genöthigt, wenn er auf die Kameraden Rücksicht nimmt, das Licht auszulöschen, oder es kommen Einige zurück, die noch schwagen wollen. Wie soll er da arbeiten?

Ein Zimmer für sich ist auch der erste und geringste Comfort, den jeder, der eine erträgliche soziale Stellung einnimmt, sich gestattet.

In gemeinsamen Lokalitäten wohnen nur die letzten Klassen der Gesellschaft.

Und so gemeinsam sollen die Instrukoren wohnen? Schon der Nachtheil, daß gemeinsames Wohnen jedes wissenschaftliche Streben unmöglich macht, würde es verbieten, die Instrukoren in dieser Weise unterzubringen.

Für einige Zeit mag ein Truppen-Offizier (wenn man ihnen besondere Arbeitszimmer anweisen würde) sich mit gemeinschaftlicher Unterkunft begnügen können.

Wer aber den größten Theil seines Lebens im Dienst zubringt, den wird schon die gemeinsame Unterkunft von dem Instrukorenstand zurückschrecken.

Nehmen wir jedes beliebige größere Geschäft an, es wäre wirklich interessant, wenn der Prinzipal seine Angestellten, Buchhalter, Cassiers, Commis u. s. w. alle gemeinsam in einem Lokal unterbringen wollte. Es wäre der Mühe werth, die Gesichter zu sehen, welche da die Betreffenden machen würden.

Wir glauben aber die Instrukoren, von denen manche höhere militärische Grade bekleiden, nicht als auf einer geringern sozialen Stufe befindlich taxiren zu dürfen.

Wir haben aber schon Oberstlieutenants und Obersten gemeinschaftlich untergebracht gesehen.

(Schluß folgt.)

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 4. Juli 1876.

Bei Beginn dieses Jahres war ich in der Lage Ihnen die Neubewaffnung der deutschen Infanterie mit dem Mausergewehr, sowie die neue Geschütz-ausrüstung der deutschen Feld-Artillerie als beendet bezeichnen zu können. Dasselbe gilt heute für die Ausrüstung mit der neuen deutschen Einheitspatrone. Den darüber erlassenen Bestimmungen entsprechend, ist dieselbe mit Ende des vorigen Monats als für

die gesammte deutsche Armee mit Einschluß der beiden bayerischen Armeecorps als eingeführt zu erachten. Die Werbergewehre und Karabiner, wie die gegenwärtig noch von der deutschen Cavallerie geführten Chassepotkarabiner und ebenso auch die sächsischen Reiterkarabiner sind für die Verwendung derselben aptirt worden. Die von den Mausergewehren in den Depots hinterlegten Reservebestände werden als so bedeutend bezeichnet, daß mit jedem gegebenen Moment auch die Ausrüstung der gesammten deutschen Landwehr, wie die der Ersatztruppen, und überdies auch noch die im Fall einer Mobilmachung errichteten Reserveformationen mit dieser neuen und vorzüglichen Waffe würde erfolgen können. Auch die auf deren Verwendung bezüglichen veränderten Instruktionen sind bereits an die Truppen ausgegeben worden. Für den vollen Abschluß der Neubewaffnung der deutschen Armee steht nun nur noch die Ausgabe der neuen Mauserkarabiner aus, welche sich zur Zeit noch in der Anfertigung befinden, wie gleicherweise auch noch die Entscheidung in der Wahl des neuen Revolvers, resp. dessen Anfertigung und Ausgabe, welcher der schweren deutschen Cavallerie und den Offizieren und Chargen der leichten und Linien-cavallerie, der Feldartillerie und des Trains als Schußwaffe überwiesen werden soll. Der neue deutsche Reiterkarabiner wird auch für beinahe sämtliche deutsche Verwaltungstruppen die denselben überwiesene Schußwaffe bilden, und andrerseits befindet sich auch die deutsche Marine in der Ausrüstung mit dem neuen Gewehr mit eingeschlossen.

In organisatorischer Hinsicht ventillirt man bei uns augenblicklich eine neue wichtige Frage, und zwar diejenige der Trennung unseres Ingenieurcorps in ein Feld- und ein Festungspionniercorps. Die Aufgaben, welche beide Zweige des Ingenieurcorps im Kriege zu erfüllen haben, haben sich mit der Zeit als zu verschiedenartige herausgestellt, und daher zu dieser Idee der Trennung geführt. Gleichzeitig will man jedoch mit derselben die Schwierigkeiten beseitigen, welche bisher in dem Nebeneinanderstehen des Ingenieurs und des Artilleristen sich im Festungs- und Belagerungskriege geltend machten, da man eventuell geneigt sein würde, die leitende Commandobehörde des Ingenieurcorps, die General-Inspection desselben ganz aufzugeben und die Festungspionniere vollständig der General-Inspection der Artillerie zuzutheilen, während die Feldpionniere unter die Armeecorps gestellt werden würden. Man spricht gleichzeitig von der Formation von je einem neuen Pionnierbataillon per Armeecorps, um die Truppen in die Lage zu setzen in einer ausgebehnteren Weise wie bisher Gebrauch von zweckmäßig angelegten Terrainverstärkungen im Gefecht zu machen. Diese zweiten Pionnierbataillone sollen ferner eine ganz besondere Ausbildung im Schießen erhalten, um eventuell ähnlich wie die Infanterie resp. die Jäger verwendet zu werden.

Obgleich die Budgetarbeiten für den Reichstag noch nicht begonnen haben, so werden im deutschen